

§ 44 AusG Ergebnis der Eignungsprüfung

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1) Vor dem Test ist vom Bundeskanzleramt eine Mindestpunktezahlfestzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahlnicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.
2. (2) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen:
 1. 1. die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punktezahlf,
 2. 2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahlfund
 3. 3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahlf.
3. (3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.
4. (4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahfgilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn
 1. 1. eine Planstelle
 1. a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
 2. b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind oder die Eignungsprüfung gemäß einer im Hinblick auf § 41 mit dem Bundeskanzleramt geschlossenen Rahmenvereinbarung durchgeführt wird,
 2. 2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktwerte gelten und
 3. 3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at